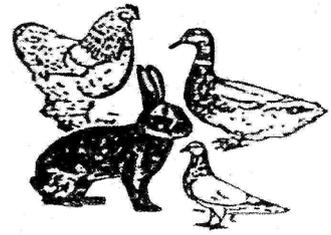




Kleintierzuchtverein G 128 „Einigkeit“ e.V. Seehausen/Börde von 1935



Vorsitzender: Ronald Diefert
OT Seehausen / Am See 40
39164 Wanzleben/Börde
Tel. 039407-5604

Satzung

§ 1

Der Kleintierzuchtverein G 128 „Einigkeit“ Seehausen/Börde e.V. wurde im Jahre 1935 gegründet und hat seinen Sitz in Wanzleben/Börde OT Seehausen. Das Verbreitungsgebiet ist der Einzugsbereich Wanzleben/Börde OT Seehausen und Umgebung.

Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Sachsen/Anhalt e.V., sowie im Landesverband der Rassekaninchenzüchter Sachsen/Anhalt e.V., im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) und im Zentralverband Deutscher-Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK) und erkennt deren Satzungen, Vorschriften und Anordnungen an.

§ 2

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 69033 eingetragen.

§ 3

Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die

1. Erhaltung und Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 23 AO) als altes Kulturgut;
2. Förderung des Tier- und Naturschutzes als wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz;
3. Bekämpfung von Tierseuchen, sowie Berücksichtigung von Gesundheit und Lebenstüchtigkeit;
4. Besondere Förderung alter gefährdeter Lokalrassen als wesentlichen Beitrag zur Heimatpflege;
5. Beratung und Aufklärung auf allen Gebieten der Rassegeflügel- und Kaninchenzucht und -haltung;
6. Verbreitung der Rassegeflügel- und Kaninchenzucht durch die Förderung von Kleintierausstellungen;
7. Durchführung von Ausstellungen, sowie regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder mit Referaten und Tierbesprechungen;
8. Einheitliche Kennzeichnung der Tiere mit dem anerkannten Zuchtring des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.; sowie Tätowierungen der Kaninchen nach den Regelungen des Bundes Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V.

9. Die Vertretung der Anliegen der Rassegeflügel- und Kaninchenzüchter gegenüber den Behörden und sonstigen Stellen innerhalb des Verbandsgebietes;

10. Die Förderung und Unterstützung der Jugend;

11. Die gewerbliche Tierzucht ist nicht Zweck des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Rassegeflügel- und Kaninchenzucht betreiben will.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Vorstandschaft voraus.

Die Beitrittserklärung ist dem Vorsitzenden zuzustellen.

Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so bedarf es der Angabe von Gründen nicht.

Die Entscheidung ist bindend.

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei dem zuständigen Landesverband und dem BDRG erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a) aktive Mitglieder, die regelmäßig und immer wieder die Rassegeflügel- und Kaninchenzucht betreiben und aktiv in der Führung tätig sind.

b) passive Mitglieder, die ohne regelmäßig Rassegeflügel- und Kaninchenzucht zu betreiben, bereit sind, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag leisten.

c) Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.

d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Diese Personen können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Vorschriften dieser Satzung, sowie die Satzungen der Dachverbände gewissenhaft zu befolgen.

Sie haben ferner die Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern und ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt; sie kann unterschiedliche Beiträge für aktive und passive Mitglieder festlegen.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und zwar, wenn möglich durch Gewährung eines Einziehungsauftrages.

Die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages wird festgelegt auf den 1. Januar eines jeden Jahres.

Ein Beitrag, der nicht bis spätestens zum Ende des ersten Quartals nach Fälligkeit eingezahlt ist, kann zuzüglich der Unkosten unter Nachnahme eingezogen werden.

Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitgliedes.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§ 7

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 8

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

1. die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt.
2. trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 9

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wenn es gegen diese Satzung, die Satzung der Verbände, im Besonderen gegen die Bestimmungen über das Ausstellungswesen verstoßen hat.

2. wenn es eine Handlung begangen hat, die irgendwie geeignet ist, die Organisation zu schädigen.

3. wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

Vor Beschlussfassung soll dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist, sich gegen die ihm zur Last gelegten Punkte schriftlich zu äußern.

Von dem Ausschluss ist das Mitglied vom 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, jedoch nur in schriftlicher Form und innerhalb einer Frist von zwei Wochen gerechnet ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes.

Die Mitgliederversammlung hat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 10 Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer.

Eine Personalunion in einer dieser Funktionen ist nicht möglich.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeweils allein.

Der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis, also ohne Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen, wird festgelegt, dass

- der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dass
- Kassierer und Schriftführer den Verein nur dann vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

Soweit der Schriftführer nach § 13 Abs. 2 der Satzung die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes führt, kann ihm hierzu eine Vollmacht zur Einzelvertretung erteilt werden.

§ 11 Leistung und Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Organe zur Leitung und Verwaltung sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch einen aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Rechnungsausschuss zu prüfen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.

Der Rechnungsausschuss hat die Kassenführung, die Belege, die Kassenbestände rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 13 Vertretung des Vereins - Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen stets allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

2. Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederlisten und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.

3. Der Kassierer verwaltet die Kasse, stellt den Jahresabschluss auf und führt das Inventarverzeichnis.

§ 14 Wahl

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Wahlen zum Vorstand.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Mitgliederbeiträge.
5. Satzungsänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einzuberufen.

Alle Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vier Wochen im Voraus schriftlich, per Einschreibebrief, normalem Brief, Telefax oder per Email einzuladen.

Anträge müssen eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einberufen werden.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit der Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde.

Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.
Auf Antrag muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein zur Unterstützung und Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte „Seesternchen“ und der Grundschule „Ernst Sonntag“ e.V., mit Sitz in 39164 Wanzleben – Börde, OT Seehausen-Börde (eingetragen unter der Nr. VR69232 beim Amtsgericht Stendal), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Das Protokoll über die Auflösung des Vereines ist mit dem Schriftgut des Vereines (Kassenbücher usw.) der Stadt Wanzleben-Börde zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung vom 14. April 2023.

Vereinstempel:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Ronald Diefert

Burkhard Witte